VERGABEUNTERLAGEN

2021000256

Qualifizierungssystem Umspannwerksschutz

Qualifizierungssystem (EU) (Sektorenverordnung)
Qualifizierungssystem (Korrektur)

AUFTRAGGEBER
Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg, Deutschland

18.07.2025

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1

Projektinformation 1

..... 2

20250423 Verfahrensregeln allgemein_HNE 2

Wichtige Informationen zum Qualifizierungssystem_Umspannwerksschutz_V1_HNE 11

Eignungskriterien 20

Anlagen 24

VERFAHRENSINFORMATIONEN
Qualifizierungssystem (Korrektur)

Verfahren: 2021000256 - Qualifizierungssystem Umspannwerksschutz

INFORMATIONEN ZUM QUALIFIZIERUNGSSYSTEM

Es ist beabsichtigt, zu einem Qualifizierungssystem aufzurufen. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2021000256
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Qualifizierungssystem Umspannwerksschutz
Auftragsbeschreibung	Schwerpunktbereich A (SB-A): 10-kV-Abzweigschutz (UMZ) Schwerpunktbereich B (SB-B): 10-kV-Distanzschutz (Einspeisung) Schwerpunktbereich C (SB-C): 10-kV-Distanzschutz (Abzweig) Schwerpunktbereich D (SB-D): 110-kV-Distanzschutz

VERFAHREN

Auftraggeber	Hamburger Energienetze GmbH
Auftraggebertyp	Sektorenauftraggeber
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Qualifizierungssystem (EU) (Sektorenverordnung)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Klassifizierungen

Code	Bezeichnung
31221000-1	Elektrische Relais

TERMINE

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	18.07.2025

ANTRÄGE UND BEWERTUNG

Laufzeit	Unbegrenzte Laufzeit

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://portal.deutsche-e vergabe.de
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BEWERBERFRAGEN

Bewerberfragen können bis zum Ende des Qualifizierungssystems eingehen.
Bewerberfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://portal.deutsche-e vergabe.de
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bewerberfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Qualifizierungsverfahren Schutztechnik

Allgemeine Verfahrensregeln

Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

info@hamburger-energienetze.de
hamburger-energienetze.de

HAMBURGER ENERGIENETZE

Inhalt

1. Einleitung ... 3
2. Begriffe und Erläuterungen ... 3
2.1 Teilbereiche ... 3
2.2 Lastenheft ... 3
2.3 Beschreibung des Verfahrens ... 4
2.4 Schritt 1 – Bekanntmachung ... 4
2.5 Schritt 2 - Antrag zur Qualifizierung und Lieferantenprüfung ... 4
2.5.1 Antrag zur Qualifizierung ... 4
2.5.2 Lieferantenprüfung ... 4
2.6 Schritt 3 – Technische Prüfung auf Basis des Lastenheftes ... 5
2.6.1 Aufgabe des Lieferanten ... 5
2.6.2 Überprüfung der Geräte des Teilbereiches durch die HNE ... 5
2.7 Schritt 4 – Durchführung der Geräteprüfungen ... 5
2.7.1 Aufgaben des Lieferanten ... 6
2.7.2 Aufgaben der HNE ... 6
2.8 Ausschreibungen ... 6
2.9 Fristen und Nachbesserungen ... 6
2.10 Zulässigkeit eines Antrages zur Qualifizierung ... 7
3. Requalifizierung ... 7
4. Weitere Verfahren ... 8
4.1 Übergangsverfahren ... 8
4.2 Qualifizierung mit Einschränkungen ... 8
5. Gültigkeitsdauer, Pflichten zur Aufrechterhaltung und Ende der Qualifizierung ... 8
5.1 Gültigkeitsdauer der Qualifizierung ... 8
5.2 Technische Änderungen aufgrund neuer Anforderungen ... 9
5.3 Pflichten zur Aufrechterhaltung der Qualifizierung ... 9
5.4 Ende der Qualifizierung ... 9

1. Einleitung

Auf Basis der Sektorenverordnung (SektVO) richtet die Hamburger Energienetze GmbH (HNE) ein Qualifizierungssystem nach § 48 SektVO ein. Die Lieferanten werden mit ihrer qualifizierten Gerätetechnik gelistet, sofern sie das Qualifizierungsverfahren erfolgreich bestanden haben. Nur Lieferanten mit qualifizierten Geräten können sich an nachfolgenden Ausschreibungen beteiligen.

Diese Datei enthält die allgemeinen Verfahrensregeln, die den Ablauf des Qualifizierungsverfahrens näher beschreiben.

2. Begriffe und Erläuterungen

2.1 Teilbereiche

Die bei der HNE eingesetzten Schutzgerätetypen werden aus betrieblichen Gründen gemäß den Planungsgrundsätzen der HNE in Teilbereiche (offene Aufzählung) zusammengefasst:

1. 10-kV-Kundenschutz (UMZ wandlerstromversorgt mit Richtung)
2. 10-kV-Abzweigschutz (UMZ), 10-kV- und 110-kV-Distanzschutz
3. Leitungs- und Trafodifferenzialschutz
4. Sammelschienenschutz

Ein Lieferant kann sich nur für einen Teilbereich qualifizieren, wenn er alle Geräte mit den geforderten Anforderungen eines Teilbereiches liefern kann und die Geräte eines Teilbereichs mit derselben Software bedient werden können. Für jeden Teilbereich wird ein eigenes Qualifizierungsverfahren initiiert und jeweils ein Lastenheft verfasst.

2.2 Lastenheft

Das Lastenheft enthält Anforderungen an die Gerätetechnik eines Teilbereiches. Das Lastenheft enthält sowohl Forderungen, die erfüllt sein müssen (Ausschlusskriterien), als auch zusätzliche Forderungen, die mit Punkten bewertet werden. Die Qualifizierung kann bei Erfüllung aller Ausschlusskriterien ausgesprochen werden. Die Summe der erreichten Punkte ist neben den kaufmännischen Aspekten Bewertungsbestandteil bei den Ausschreibungen.

2.3 Beschreibung des Verfahrens

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Schritte des Verfahrens dargestellt und erläutert. Das Verfahren besteht aus vier Schritten:

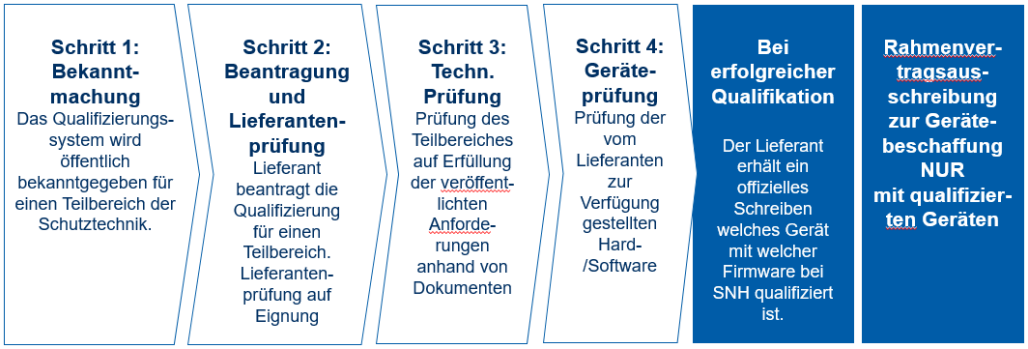


Abbildung 1: Prozess für die Qualifizierung von Schutztechnik bei der HNE

2.4 Schritt 1 – Bekanntmachung

Die HNE gibt gemäß §37 SektVO die Absicht einer Auftragsvergabe mittels der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems für einen Teilbereich der Produktkategorie Schutzgeräte bekannt. Zu diesem Zeitpunkt sind die allgemeinen Verfahrensregeln sowie die kaufmännischen und technischen Anforderungen abschließend definiert, das Lastenheft liegt vor. Mit der Bekanntmachung werden diese veröffentlicht.

2.5 Schritt 2 – Antrag zur Qualifizierung und Lieferantenprüfung

Dieser Schritt enthält die Beantragung des Lieferanten zur Qualifizierung.

2.5.1 Antrag zur Qualifizierung

Der Lieferant beantragt die Qualifizierung für einen Teilbereich. Hierzu sind die Unterlagen und Formulare gemäß der unter Schritt 1 erfolgten Bekanntmachung auf dem Bekanntmachungsportal zu verwenden.

2.5.2 Lieferantenprüfung

Die geforderten Unterlagen und Formulare schickt der Lieferant über das Bekanntmachungsportal zu. Es erfolgt die Überprüfung des Lieferanten anhand dieser Unterlagen. Der Lieferant wird über das Ergebnis informiert, bei erfolgloser Prüfung mit der Angabe von Gründen.

2.6 Schritt 3 – Technische Prüfung auf Basis des Lastenheftes

Dieser Qualifizierungsschritt umfasst die technische Prüfung aller Geräte des Teilbereiches auf Basis des Lastenheftes anhand der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten technischen Dokumentation passend zu genau der Gerätetechnik des Teilbereiches, die qualifiziert werden sollen.

2.6.1 Aufgabe des Lieferanten

Der Lieferant hat die Unterlagen mit dem Antrag zur Qualifizierung zu bearbeiten und alle hier angeforderten Dokumente vollständig und übersichtlich zusammenzustellen. Zusätzlich sind Handbücher o. ä. mitzuliefern, die die Umsetzung der geforderten Merkmale nachvollziehbar beschreiben.

2.6.2 Überprüfung der Geräte des Teilbereiches durch die HNE

HNE prüft anhand der vorliegenden Unterlagen, ob die Gerätetechnik des Lieferanten die technischen und organisatorischen Anforderungen des Teilbereiches erfüllt. Die Bewertung der Ausschlusskriterien erfolgt immer mit „Ja/Nein“. HNE teilt dem Lieferanten das Ergebnis der Prüfung mit. Falls die Gerätetechnik als ungeeignet bewertet wird, werden die Gründe angegeben.

Ist die Prüfung erfolgreich verlaufen, fordert HNE den Lieferanten auf, die Hardware/Software, weitere Unterlagen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen, um die Geräteprüfungen durchführen zu können. Die weiteren Unterlagen beinhalten z.B. Einstelldateien oder Systemkonfigurationen, die den Anwendungsanforderungen von HNE genügen müssen. HNE übermittelt dem Lieferanten die entsprechenden Vorgaben nach erfolgreichem Abschluss des Prozessschrittes 3.

2.7 Schritt 4 – Durchführung der Geräteprüfungen

Dieser Schritt enthält die weitere technische/organisatorische Prüfung zur Qualifizierung. Diese weitere Prüfung erfolgt mit der zur Verfügung gestellten Gerätetechnik und beinhaltet sowohl eine Hard- als auch eine Softwareprüfung. Die Prüfung kann durch HNE oder einen Dritten erfolgen.

2.7.1 Aufgaben des Lieferanten

Der Lieferant ermöglicht die weiteren Prüfungen, indem er die geforderten Unterlagen und die vorparametrierte Soft- und Hardware HNE zur Verfügung stellt. Die Prüfungen gemäß Schritt 4 starten, sobald eine 3-tägige Schulung der Mitarbeiter der HNE in den Räumlichkeiten der HNE auf die gelieferte Hard- und Software durchgeführt wurde. Während der gesamten Prüfphase in Schritt 4 stellt der Lieferant einen Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung. Für die vorab genannten Dienstleistungen werden der HNE keine Kosten in Rechnung gestellt.

2.7.2 Aufgaben der HNE

HNE führt die Prüfungen durch oder lässt diese durch Dritte durchführen. Bei der Prüfung werden sowohl die technischen als auch die aus betrieblichen Gründen organisatorisch notwendigen Anforderungen überprüft. HNE bewertet die Unterlagen und die Testergebnisse. Die Bewertung der Ausschlusskriterien erfolgt immer mit „Ja/Nein“. Anhand der spezifischen Anforderungen werden im Rahmen der Geräteprüfung die entsprechenden Punktzahlen ermittelt. HNE teilt dem Lieferanten das Ergebnis der Prüfung mit. Falls das Gerät des Lieferanten als ungeeignet bewertet wird, werden die Gründe angegeben. Falls alle Geräte des Teilbereichs als geeignet bewertet werden, informiert HNE den Lieferanten, dass Schritt 4 erfolgreich abgeschlossen ist und er somit mit der Gerätetechnik qualifiziert ist. Dem Lieferanten wird auch die endgültige Punktebewertung mitgeteilt.

2.8 Ausschreibungen

Ist Schritt 4 erfolgreich abgeschlossen worden, ist der Lieferant berechtigt, mit seiner qualifizierten Gerätetechnik an nachfolgenden Ausschreibungen teilzunehmen.

In den Ausschreibungen werden neben den bepunkteten technischen Kriterien auch die kaufmännischen Kriterien wie z.B. der Gerätepreis, mitberücksichtigt. Die konkreten Verfahrensbestimmungen der Ausschreibungen ergeben sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

2.9 Fristen und Nachbesserungen

Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 SektVO. Dem Lieferanten wird bei fehlenden Unterlagen jeweils einmalig pro Schritt eine Frist gesetzt, innerhalb der er die fehlenden Unterlagen nachliefern kann. Unterlagen, die nicht innerhalb der Frist nachgereicht werden, werden nicht berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in diesem Fall ohne Berücksichtigung dieser fehlenden Unterlagen.

Nach einem nicht bestandenen Schritt erhält der Lieferant die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist, unter Beachtung der maximal möglich kumulierten Gesamtfrist (s. Kap. 2.10). In allen anderen Fällen endet nach einem nicht bestandenen Schritt das Qualifizierungsverfahren mit der Bewertung „Qualifizierung nicht bestanden“. Nachbesserungen, die nicht innerhalb der Frist vorgenommen werden, werden nicht berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in diesem Fall ohne Berücksichtigung dieser Nachbesserungen.

Der HNE-Bearbeitungszeitraum verlängert sich um die Summe der Fristen, die für die Nachreichung fehlender Unterlagen, Nachbesserungen und Wartezeiten (Startbedingungen Schritt 4) gewährt werden.

2.10 Zulässigkeit eines Antrages zur Qualifizierung

Ein Antrag zur Qualifizierung für einen bestimmten Teilbereich der Schutztechnik kann von einem Lieferanten jederzeit gestellt werden. Handelt es sich jedoch bei dem Lieferanten um eine Wiederholung des Qualifizierungsverfahrens für einen Teilbereich, so ist eine Frist von 12 Monaten zwischen Beendigung des vorangegangenen Verfahrens und des neuen Antrages einzuhalten.

Somit wird dem Lieferanten ein Zeitraum gewährt, um ggf. nötige Weiterentwicklungen der Software vorzunehmen. Diese Maßnahme soll das kontinuierliche Nachliefern neuer Softwareversionen im Qualifizierungsverfahren ausschließen. Ebenso können fehlende Unterlagen, Einstellungen usw. in diesem Zeitraum qualitätsgesichert erstellt werden, so dass ein neues Qualifizierungsverfahren möglichst effektiv durchgeführt werden kann.

Eine Beendigung des Qualifizierungsverfahrens kann folgende Gründe haben:

- Die Lieferanten-, technische oder Geräteprüfung sind erfolglos verlaufen.
- Die kumulierte Gesamtfrist gemäß Kap. 2.9 von 6 Monaten wurde überschritten.

3. Requalifizierung

Eine Requalifizierung ist ein verkürztes Qualifizierungsverfahren für bereits qualifizierte Gerätetechnik eines Lieferanten. Bei einer Requalifizierung entfällt der Schritt 2. Eine Requalifizierung kann notwendig werden, wenn

- gem. Kap. 5.2 die Qualifizierung für einen Teilbereich aufgrund geänderter Anforderungen entzogen wird.
- Ein Wechsel auf eine aktuellere Firmware erfolgen soll.

- Neue Hardware eingesetzt werden soll, wie z.B. Gehäuseänderungen, Einsatz anderer Displays o.ä.
- Aufgrund von Abkündigungen eine Hard-/Firmwaränderung erfolgen muss.

4. Weitere Verfahren

Dieser Abschnitt beschreibt Verfahren der Qualifizierung, die in der Übergangsphase oder in Ausnahmefällen möglich sind und von dem in Abschnitt 2 beschriebenen Verfahren abweichen.

4.1 Übergangsverfahren

Für Teilbereiche der Schutztechnik, für die ein Qualifizierungsverfahren neu eingeführt wird, kann HNE den Lieferanten, deren Geräte aktuell bei HNE eingesetzt werden, für genau diese Gerätetechnik, eine vereinfachte Qualifizierung ermöglichen. Hierbei müssen die Schritte 3 und 4 nicht durchlaufen werden. HNE kann bei der Bewertung die Betriebserfahrungen mit der Gerätetechnik einfließen lassen. Die Qualifizierung nach dem Übergangsverfahren ist formlos über die Bekanntmachungsplattform zu beantragen.

4.2 Qualifizierung mit Einschränkungen

Eine Qualifizierung mit Einschränkungen ist nicht möglich.

5. Gültigkeitsdauer, Pflichten zur Aufrechterhaltung und Ende der Qualifizierung

Dieser Abschnitt regelt die Gültigkeitsdauer, das Ende und die Pflichten eines Lieferanten bezogen auf die qualifizierte Gerätetechnik.

5.1 Gültigkeitsdauer der Qualifizierung

Die Qualifizierung ist unbegrenzt und gilt bis Widerruf.

5.2 Technische Änderungen aufgrund neuer Anforderungen

Kommt es zu gravierenden technischen Änderungen aufgrund gewachsener Anforderungen in einem Teilbereich, so behält sich HNE vor, dem Lieferanten die Qualifizierung für den Teilbereich zu entziehen. Es erfolgt eine Änderung der Bekanntgabe und somit ein Neustart des Qualifizierungsverfahrens. Lieferanten erhalten die Möglichkeit, ihre bereits qualifizierte Gerätetechnik zu requalifizieren (s. Abschnitt 3). Muss für die Erfüllung der neuen Anforderungen neue Gerätetechnik eingesetzt werden, so ist der Qualifizierungsprozess für das neue Gerät des Teilbereichs komplett zu durchlaufen. Gerätetechnik desselben Teilbereiches, bei denen sich keine Änderungen ergeben, müssen Schritt 3 und 4 nicht durchlaufen.

5.3 Pflichten zur Aufrechterhaltung der Qualifizierung

Der Lieferant ist verpflichtet, den benannten Ansprechpartnern der HNE alle wesentlichen Änderungen der Gerätetechnik inkl. Bediensoftware anzuzeigen, wie z.B.

- Änderungen Hard- und Firmware mit detaillierter Beschreibung der Änderungen
- Abkündigungen Hard-, Firmware und Bediensoftware

Wesentliche Änderungen können zum Ende der Qualifizierung führen oder eine Requalifizierung nach Abschnitt 4 notwendig machen. Die Entscheidung hierüber obliegt HNE.

5.4 Ende der Qualifizierung

Die Qualifizierung für einen bestimmten Teilbereich der Schutztechnik endet, wenn

- der Lieferant wesentliche Änderungen mitteilt, die zum Ende der Qualifizierung führen.
- der Lieferant wesentliche Änderungen mitteilt, die eine Requalifizierung nach Abschnitt 3 erfordern, die Requalifizierung aber nicht beantragt wird oder nicht erfolgreich ist.

HNE kann außerdem eine Qualifizierung beenden, wenn

- der Lieferant wesentliche Änderungen nicht anzeigt.
- der Lieferant falsche Angaben im Rahmen der Qualifizierung gemacht hat.
- sich gravierende technische Änderungen aufgrund neuer Anforderungen gem. Abschnitt 5.2 ergeben, die mit der qualifizierten Gerätetechnik nicht umsetzbar sind bzw. wenn die qualifizierte Gerätetechnik die Requalifizierung unter Berücksichtigung der technischen Änderungen nicht erfolgreich bestehen konnte.

Wichtige Informationen

zum Qualifizierungssystem (Q-System)

Umspannwerksschutz

Inhaltsverzeichnis

1 Qualifizierung für das System 3

1.1 Allgemeines zum Qualifizierungssystem 3

1.2 Gegenstand dieses Qualifizierungssystems 3

1.3 Kosten des Qualifizierungssystems 4

1.4 Laufzeit des Qualifizierungssystems 4

1.5 Gültigkeit der Qualifizierung 4

1.6 Lieferanten-Qualitätsstatus (QS) 4

1.6.1 Qualitätsstufen (Erläuterung) 4

1.6.2 Änderungen im Qualitätsstatus (QS) 5

2 Qualifizierung für das System 6

2.1 Ablauf des Vergabeverfahrens und formale Vorgaben an die Bewerbung 6

2.2 Angebotsverfahren und Vorgaben an die Auftragsvergabe 8

3 Haftungsausschluss 9

Hamburg, den 30.04.2025

Auftraggeber: Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

1 Qualifizierung für das System

1.1 Allgemeines zum Qualifizierungssystem

Als öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber gemäß § 100 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist es der Hamburger Energienetze GmbH möglich, ein oder mehrere Qualifizierungssysteme nach § 48 SektVO (Sektorenverordnung) einzurichten und zu verwalten.

Das Qualifizierungssystem dient der Eignungsfeststellung für die beschriebenen Leistungen und ermöglicht den direkten Einstieg in ein Nichtoffenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne weiteren Teilnahmewettbewerb. Die an dem entsprechenden Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen werden aus denjenigen Unternehmen ausgewählt, die sich im Rahmen des entsprechenden Qualifizierungssystems qualifiziert haben und in den entsprechenden Pool aufgenommen worden sind.

Dem Auftraggeber obliegt es, für Bedarfe in unterschiedlichsten Größenordnungen auf die Eignungsfeststellung dieses Qualifizierungssystems zuzugreifen und entsprechende Vergabeverfahren zu eröffnen. Es bleibt ihr jedoch unbenommen, einzelne Beschaffungsbedarfe auch ohne Zugriff auf das Qualifizierungssytem zu decken.

Im Falle einer Qualifikation für das Qualifizierungssystem, werden zunächst keine konkreten Leistungen vertraglich vereinbart, sondern lediglich die generelle Eignung des Unternehmens festgestellt.

Bewerber deren Eignung geprüft und festgestellt wird, werden bei der Hamburger Energienetze GmbH in einem entsprechenden Verzeichnis geführt. Die festgelegten Eignungskriterien werden regelmäßig durch den Auftraggeber überprüft. Eine Änderung oder Anpassung von Eignungskriterien ist dabei durch den Auftraggeber möglich, jedoch den Bewerbern entsprechend mitzuteilen.

1.2 Gegenstand dieses Qualifizierungssystems

Mit diesem Qualifizierungssystem soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach erfolgtem Vergabeverfahren, die Lieferung in hoher Qualität umzusetzen. Die Qualifizierung umfasst hierbei die Schwerpunktbereiche:

- Schwerpunktbereich A (SB-A): 10-kV-Abzweigschutz (UMZ)
- Schwerpunktbereich B (SB-B): 10-kV-Distanzschutz (Einspeisung)
- Schwerpunktbereich C (SB-C): 10-kV-Distanzschutz (Abzweig)
- Schwerpunktbereich D (SB-D): 110-kV-Distanzschutz

Die Bewerbung muss für alle Schwerpunktbereiche erfolgen. Die entsprechenden Gerätetypen der Schwerpunktbereiche müssen mit der gleichen Software bedient werden können.

Unterschiedliche Schwerpunktbereiche können auch mit einem Gerätetyp abgedeckt werden.

1.3 Kosten des Qualifizierungssystems

Auftraggeber und Antragsteller tragen ihre Kosten des Qualifizierungssystems jeweils selbst. Die Vorlage von Bescheinigungen, Zertifikaten etc. erfolgt für den Auftraggeber kostenlos, auch soweit diese ausdrücklich angefordert wurden.

Der Auftraggeber wird keine Gebühren i.S.v. § 48 Abs. 10 SektVO im Zusammenhang mit Anträgen auf Qualifizierung, der Aktualisierung oder der Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Qualifizierung für das System erheben.

1.4 Laufzeit des Qualifizierungssystems

Die Laufzeit des Qualifizierungssystems ist nicht begrenzt. Interessenten können jederzeit den Antrag auf Aufnahme stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Änderungen an dem Qualifizierungssystem vorzunehmen oder das Qualifizierungssystem zu beenden. Die Maßgaben des §37 SektVO finden Anwendung.

1.5 Gültigkeit der Qualifizierung

Der erreichte Qualifizierungsgrad ist für alle Schwerpunktbereiche nicht zeitlich befristet. Die Qualifikation ist grundsätzlich dauerhaft gültig und wird nicht erneut geprüft. Der Auftraggeber behält sich aber vor, einzelne oder alle Unterlagen für den Erhalt der Qualifizierung bei Bedarf erneut und bei Bedarf in aktualisierter Fassung anzufordern.

Änderungen der für die Bewertung maßgeblichen Qualifizierungsangaben sind allerdings unverzüglich, unaufgefordert und eigenständig vom Bewerber vorzulegen.

Ein aufgrund mangelnder Qualifikation abgelehnter Bewerber kann sich nach einer Frist von 12 Monaten nach Ablehnung erneut auf das Qualifizierungssystem bewerben.

1.6 Lieferanten-Qualitätsstatus (QS)

- **Grün** = zugelassen
- **Gelb** = eingeschränkt zugelassen, Aktionsplan erforderlich
- **Rot** = Zulassung beendet

1.6.1 Qualitätsstufen (Erläuterung)

Erste Stufe, QS **grün**

Zulassungs-Status voll erfüllt.

Keine bis leichte Abweichung.

Keine direkte Konsequenz für den QS-Status.

Eventuelle geringfügige Abweichungen werden innerhalb einer angemessenen Nachfrist beseitigt.

Zweite Stufe, QS gelb
Zulassungs-Status gesenkt.
Wiederholte/erhöhte Menge an kleineren und reparablen Abweichungen, Lieferanten-Aktionsplan zur Beseitigung innerhalb einer vereinbarten Nachfrist ist notwendig.

Dritte Stufe, QS rot
Verlust der Zulassung.
Lieferant kann sich erst nach Ablauf von 12 Monaten Sperrfrist erneut bewerben.

1.6.2 Änderungen im Qualitätsstatus (QS)

Ein zugelassener Lieferant startet grundsätzlich mit dem Qualifizierungsstatus grün.
Wird bei der späteren Auftragsabwicklung von der Vergabestelle eine Abweichung in einer der Qualitätskategorien festgestellt, ändert sich der Qualitätsstatus des Lieferanten.
Schlägt der Lieferant geeignete Abhilfemaßnahmen (Aktionsplan) vor, die von der Vergabestelle akzeptiert werden können, ändert sich der Qualitätsstatus von grün auf gelb.
Sind die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen von der Vergabestelle nicht akzeptierbar (z.B. wegen Ungeeignetheit zur Erzielung der vertraglich vereinbarten Qualität) ändert sich der Qualitätsstatus auf rot.

Ein Lieferant, der sich im Qualitätsstatus gelb befindet und bei der nächsten Lieferung / Leistung wieder alle vertraglich vereinbarten Bedingungen erfüllt, wird wieder auf Qualitätsstatus grün gesetzt.

Ein Lieferant, der sich im Qualitätsstatus gelb befindet und bei der nächsten Lieferung in der gleichen Qualitätskategorie erneut Mängel vorweist, wird auf Qualitätsstatus rot gesetzt.

Ein Lieferant, der sich im Qualitätsstatus gelb befindet und bei der nächsten Lieferung in einer anderen Qualitätskategorie Mängel vorweist, wird dort ebenfalls auf Qualitätsstatus gelb gesetzt.
Die nachfolgende Lieferung / Leistung muss dann komplett mängelfrei erfolgen, damit der Lieferant den Qualitätsstatus grün zurückerhalten kann. Jeglicher Mangel (unabhängig von der Qualitätskategorie) führt dann zur Einstufung des Lieferanten in den Qualitätsstatus rot.

Ein Lieferant, der sich im Qualitätsstatus grün befindet und bei der nächsten Lieferung in mehr als zwei Qualitätskategorien Mängel aufweist, wird sofort auf Qualitätsstatus rot gesetzt.

Ein Lieferant, der in den Qualitätsstatus rot eingestuft wurde, verliert seine Zulassung für dieses Qualifizierungssystem und kann sich erst nach Ablauf von 12 Monaten nach Verlust der Zulassung erneut für die Erstqualifikation bewerben.

2 Qualifizierung für das System

2.1 Ablauf des Vergabeverfahrens und formale Vorgaben an die Bewerbung

1. Die Bewerbung ist in beschriebener Form und in deutscher Sprache elektronisch unter:

   https://www.deutsche-evergabe.de

   einzureichen.

   Die Nutzung des Portals deutsche-evergabe.de ist für Bewerber und Bieter kostenfrei. Teilnahmeanträge können nur dort abgegeben werden. Teilnahmeanträge per Post, Fax oder E-Mail werden nicht akzeptiert.

2. Mit dem Teilnahmeantrag ist durch den Bewerber in beschriebener Form in deutscher Sprache der Nachweis der Einhaltung der Eignungskriterien beizubringen.

   Für die Qualifizierung im System sind alle Angaben nach III.1.9) der „Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems“ vorzulegen. Diese sind ebenfalls in den Eignungskriterien innerhalb des Portals deutsche-evergabe.de dargestellt.
   Bitte verwenden Sie für die Beantwortung der Fragen nur diesen Abschnitt und laden Sie die Anlagen in der weiter unten beschriebenen Form hoch.
   Nur sofern der Raum für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreicht, ist ein gesondertes Blatt unter Angabe des jeweiligen Registers zu verwenden und als Anlage Ihrem Antrag beizufügen. Können für Teilabfragen dieses Formblattes keine Informationen abgegeben werden, ist zu erläutern warum die geforderten Angaben nicht gemacht werden können.

   Vorsätzlich falsche Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren.

   Alle Nachweise zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen sind zur leichteren Prüfung an der

entsprechenden Stelle (Abschnitt "Eigene Anlagen") und mit einem bezeichnenden Dateinamen hochzuladen.

Die entsprechenden Dateinamen müssen mit der Kurzbezeichnung des Firmennamens beginnen und eine treffende Abkürzung zum Inhalt enthalten. Dabei darf eine Dateinamenlänge von 60 Zeichen nicht überschritten werden. (Beispiel: „Musterbewerber_ Haftpflicht“).

Hinweise auf frühere Bewerbungen reichen zur Nachweisführung nicht aus.

Jeder Bewerber und jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft hat die Unterlagen nach III.1.9) der „Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems“ vorzulegen, es sei denn, dass keine Angaben zulässig sind, Angaben nur bei bestimmten Losen gemacht werden müssen oder nur ein Nachweis eines Bewerbers / Bewerbergemeinschaft ausreichend ist.

"Mussangaben" müssen zwingend angegeben werden.

3. Unter „aktuell“ in Ziffer III.1.9) der „Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems“ wird verstanden, dass das Ausstelldatum der jeweiligen Drittbescheinigung nicht älter als 6 Monate gerechnet vom Tag der Einreichung des Teilnahmeantrags sein darf bzw. der Gültigkeitszeitraum nicht überschritten sein darf.

4. Die Verpflichtung zur Vorlage von Drittbescheinigungen entfällt, wenn und sofern ein vergleichbares Register nicht geführt wird bzw. eine Registrierung nicht erforderlich ist. Der Bewerber hat dies nachzuweisen und zu erläutern und die geforderten Angaben mittels Eigenerklärung nachzuweisen.

5. Im Sinne der vorherigen Ziffer 4 haben ausländische Bewerber gleichwertige Drittbescheinigungen vorzulegen. Deren Gleichwertigkeit ist nachzuweisen. Es wird dahingehend eine erschöpfende Darstellung erwartet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Bewerbung in deutscher Sprache zu fassen ist, also auch die jeweiligen Nachweise und Anlagen. Sollte ein amtliches Dokument nicht in deutscher Sprache gefasst sein, so muss eine wörtliche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers in deutscher Sprache vorgelegt werden.

6. Ein Bewerber kann sich – auch als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft – beim Nachweis seiner Eignung auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen beziehen:
   a) Bieter, die von der Eignungsleihe Gebrauch machen möchten, müssen die Nachunternehmer, deren Eignung sie leihen, sofort benennen und haben die betreffenden Nachweise der Ziffer III.1.9) der „Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems“ der Nachunternehmer mit dem Teilnahmeantrag einzureichen, wobei sich die Vorlagepflicht auf den

Leistungsteil beschränkt, für den der Nachunternehmer einstehen soll. Der Nachunternehmer hat in diesem Fall nachzuweisen, dass dem Bewerber die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

b) Etwaige weitere Nachunternehmer (solche, die nicht zur Eignungsleihe genutzt werden) müssen im Teilnahmeantrag zunächst nicht namentlich benannt werden und die Nachweise gemäß Ziffer III.1.9) für die Nachunternehmer zunächst nicht eingereicht werden. Es muss nur der Fremdleistungsanteil angegeben werden.

Die Vergabestelle behält sich allerdings vor, die sonstigen Bewerber/Bieter, die in die engere Wahl zur Teilnahme am weiteren Verfahren kommen und den Einsatz von Nachunternehmern vorsehen, vor Abschluss des Teilnahmewettbewerbs oder während des gesamten, weiteren Verfahrens aufzufordern, diese Nachunternehmer namentlich zu benennen und für deren Leistungsanteil die vorstehenden Nachweise vorzulegen.

7. Die Vergabestelle behält sich vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein -, Erklärungen und Nachweise (auch im Bereich der Mindestbedingungen) nachzufordern. Außerdem wird sich vorbehalten, eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers oder eine Besichtigung des Unternehmens des Bewerbers zu fordern, z. B. um die Eigenerklärungen auf deren Stichhaltigkeit zu überprüfen. Ein Anspruch des Bewerbers auf eine Nachforderung oder eine persönliche Vorstellung besteht nicht.

8. Die Vergabestelle behält sich vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein – nach Bewerberauswahl und Abgabe der Angebote bei einzelnen Bietern ein Audit durchzuführen. Sollte bei einem solchen Audit festgestellt werden, dass im Vergabeverfahren abgegebene Eigenerklärungen des Bieters nicht zutreffen, ist die Vergabestelle berechtigt, den Bieter vom weiteren Wettbewerb auszuschließen.
   Der Auftraggeber behält sich vor, Bewerbungen, die die Mindestbedingungen und/oder Ausschlussfristen nicht einhalten, ohne weitere Prüfung vom weiteren Verfahren auszuschließen.

9. Fragen sind **ausschließlich über die Nachrichtenfunktion der eVergabe** zu stellen. Auf anderen Wegen eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Die Vergabestelle wird sich bemühen, zeitnah zu antworten.

   Sollten die Antworten von allgemeinem Interesse sein, werden sie allen Bewerbern in anonymisierter Form zugänglich gemacht.

2.2 Angebotsverfahren und Vorgaben an die Auftragsvergabe

Die Vergabestelle behält sich vor, den Zeitpunkt der Durchführung des Angebotsverfahrens selbst zu bestimmen.

Die konkreten Verfahrensbestimmungen des Angebotsverfahrens ergeben sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Aus Gründen größtmöglicher Transparenz gibt die Vergabestelle gleichwohl vorab einige generelle Regelungen bekannt, auf deren Einhaltung allerdings kein Anspruch besteht und deshalb im Rahmen der Angebotsaufforderung durchaus Konkretisierungen und Änderungen erfolgen können:

1. Bei den später abzugebenden Angeboten, die sich – unter Zugrundelegung der Zuschlagskriterien – wirtschaftlich wesentlich schlechter als der Wettbewerb darstellen, kann sich der Auftraggeber bereits nach Angebotsabgabe dazu entschließen, den jeweiligen Bieter von weiteren Verhandlungen auszuschließen (Abschichtung).
2. Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt vorhandener öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
3. Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt einer von der Vergabestelle festzustellenden, wirtschaftlich vertretbaren Ausführung der Leistungen.

3 Haftungsausschluss

Das Zusenden personenbezogener Daten, zum Beispiel bei Angabe von Referenzen, kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Mit Absenden der Bewerbung für das Qualifizierungssystem erteilt der Bewerber sein Einverständnis, dass die eingereichten Angaben von den Auftraggebern sowie etwaigen von ihr beauftragten Dritten für die Dauer der in Beantragung befindlichen und der bestehenden Qualifizierung gespeichert, verarbeitet und zum Zweck einer möglichen Kontaktaufnahme genutzt werden. Der Bewerber versichert, dass er zur Übermittlung aller personenbezogenen Daten berechtigt ist und ihm die Einwilligungen aller Personen vorliegen, deren personenbezogene Daten Gegenstand seiner Bewerbung sind.
Sofern der Bewerber oder die Person, deren personenbezogene Daten übermittelt wurden, zu einem späteren Zeitpunkt dieses Einverständnis widerrufen möchte oder eine Auskunft über die bei uns gespeicherten persönlichen Daten wünscht, genügt eine Nachricht über die Nachrichtenfunktion der deutschen eVergabe.
Der Bewerber hält den Auftraggeber, seine Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte von etwaigen, aus der Einsendung personenbezogener Daten resultierenden Ansprüchen frei. Die Freihaltung umfasst auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

KRITERIENKATALOG
Qualifizierungssystem (Korrektur)

Verfahren: 2021000256 - Qualifizierungssystem Umspannwerksschutz

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Befähigung zur Berufsausübung einschl. Auflagen hinsichtlich der Eintragungen

Gewichtung: 33,33%

1.1 Allgemeine Hinweise

Eignungskriterien, die die Eintragung in einem Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister und/oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB oder nach der Verordnung (EU) 2022/576 betreffen, sind von jedem am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen (egal ob Bieter, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Unterauftragnehmer) selbst nachzuweisen.

Eignungskriterien, die die wirtschaftliche und finanzielle oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen, sind von einem Bieter oder von einer Bietergemeinschaft lediglich insgesamt nachzuweisen (ggf. unter Einbeziehung der Kapazitäten von Unterauftragnehmern).

Bei Eignungskriterien mit ausgewiesener Mindestpunktzahl erfolgt bei Nichterreichen ein Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Die hier hinterlegten Gewichtungen haben technische Gründe und sind nicht relevant. Relevante Gewichtungen in Bezug auf Eignungskriterien sind in den Vergabeunterlagen aufgeführt.

1.2 Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1, 4 GWB [Mussangabe]

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe nach § 123 Abs.1, 4 GWB:

Wir erklären für unser Unternehmen, dass hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB) folgendes gilt (bitte ankreuzen):

[ ] Es liegen keine der in § 123 Abs. 1, 4 GWB genannten Verfehlungen vor.
[ ] Es liegen folgende der in § 123 Abs. 1, 4 GWB genannten Verfehlungen vor (bitte in der nachfolgenden Zeile aufführen).

Mehrere Antworten wählbar

1.3 Ausschlussgründe: Verfehlungen spezifizieren

Es liegen folgende der in § 123 Abs. 1, 4 GWB genannten Verfehlungen vor.

Nähere Informationen - insbesondere über mögliche Selbstreinigungsmaßnahmen - werden auf entsprechende Anforderung des Auftraggebers vorgelegt.

1.4 Ausschlussgründe nach § 124 GWB [Mussangabe]

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe nach § 124 GWB:

Wir erklären für unser Unternehmen, dass hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 GWB) folgendes gilt (bitte ankreuzen):

[ ] Es liegen keine der in § 124 Abs. 1 GWB genannten Verfehlungen vor.
[ ] Es liegen folgende der in § 124 Abs. 1 GWB genannten Verfehlungen vor (bitte in der nachfolgenden Zeile aufführen).

Mehrere Antworten wählbar

1.5 Ausschlussgründe: Verfehlungen spezifizieren

Es liegen folgende der in § 124 Abs. 1 GWB genannten Verfehlungen vor.

Nähere Informationen - insbesondere über mögliche Selbstreinigungsmaßnahmen - werden auf entsprechende Anforderung des Auftraggebers vorgelegt.

1.6 Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG [Mussangabe]

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG oder § 21 SchwarzArbG:

Wir erklären für unser Unternehmen, dass hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG oder § 21 SchwarzArbG folgendes gilt (bitte ankreuzen):

[ ] Es liegt keine der in § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegese tzes (AEntG), § 98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungs gesetzes (SchwarzArbG) genannten Verfehlungen vor.
[ ] Es liegen folgende der in § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegese tzes (AEntG), §98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungs gesetzes (SchwarzArbG) genannten Verfehlungen vor (bitte in der nachfolgenden Zeile aufführen).

Mehrere Antworten wählbar

1.7 Ausschlussgründe: Verfehlungen spezifizieren

Es liegen folgende der in § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegese tzes (AEntG), §98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungs gesetzes (SchwarzArbG) genannten Verfehlungen vor.

1.8 Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 [Mussangabe]

Gewichtung: 6,67%

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Wir erklären für unser Unternehmen, dass

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] wir nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, a) durch die russische Staatsangehörigkeit oder die Niederlassung in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%, c) durch das Handeln im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.9 Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 [Mussangabe]

Gewichtung: 6,67%

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Wir erklären für unser Unternehmen, dass

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] die im Rahmen des Auftrags eingesetzten Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.10 Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 [Mussangabe]

Gewichtung: 6,67%

Eigenerklärung hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe nach Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Wir erklären für unser Unternehmen, dass

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] wir sicherstellen werden, dass auch während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen. (1)

Nur eine Antwort wählbar

1.11 Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister [Mussangabe]

Gewichtung: 6,67%

Erklärung und Nachweis zur Eintragung in einem Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister (bitte ankreuzen):

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Wir erklären für unser Unternehmen, dass wir einen aktuellen Nachweis über die Eintragung in einem Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister beigefügt haben. Sofern der Bieter im gemeinsamen Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) eingetragen ist, kann anstelle der Vorlage des Registerauszuges auch die Nummer der Eintragung als Nachweis angegeben werden. Der Auftraggeber wird den Registerauszug des Bieters in diesem Fall selbst abrufen bzw. einsehen. (1)
[ ] Wir erklären für unser Unternehmen, dass wir nicht zu einer Eintragung in einem Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister verpflichtet sind. Einen alternativen Nachweis der erlaubten Berufsausübung fügen wir bei. (1)

Nur eine Antwort wählbar

2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 33,33%

2.1 Berufs- oder Betriebshaftpflichtversic herung [Mussangabe]

Nachweis zum Vorliegen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversic herung einer Haftpflichtversicherung mit den dazugehörigen Deckungssummen.
Hinweis: Im Rahmen der Ausschreibungen können höhere Deckungssummen erforderlich sein. Liegt dieser Nachweis vor und haben Sie das Dokument hochgeladen?

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (1)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2 Umsatz in dem Tätigkeitsbereich [Mussangabe]

Eigenerklärung über den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren

Wir erklären für unser Unternehmen, dass der Jahresumsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei vor Einreichung des Teilnahmeantrages abgeschlossenen Geschäftsjahren betragen hat (bitte in der folgenden Form ausfüllen):

_____ EUR im Geschäftsjahr _____
_____ EUR im Geschäftsjahr _____
_____ EUR im Geschäftsjahr _____

2.3 Bonität [Mussangabe]

Gewichtung: 16,67%

Erklärung über das Vorhandensein einer bestimmten Bonität

Mindestanforderung: Bonitätsindex A,B oder C bei Creditsafe Deutschland.

Wir erklären für unser Unternehmen, dass unser Unternehmen einen Bonitätsindex in der geforderten Höhe aufweist.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja, wir bestätigen, dass unser Unternehmen einen Bonitätsindex in der geforderten Höhe aufweist und sind einverstanden, dass die Auftraggeberin sich eine entsprechende Bonitätsauskunft einholt (1)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 33,33%

3.1 Lastenheft - Checkliste [Mussangabe]

Jeder muss nachweisen, dass er die technischen Anforderungen erfüllen kann. Dazu sind je Schwerpunktbereich die "Lastenheft-Checkliste" mit den Ausschlusskriterien und der entsprechende Fragebogen auszufüllen und mit der Einreichung des Teilnahmeantrages zu übergeben.

Liegen die ausgefüllte "Lastenheft-Checkliste" und der ausgefüllte Fragebogen je Schwerpunktbereich vor und haben Sie diese Dokumente hochgeladen?

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (1)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Referenzangaben [Mussangabe]

Referenzangaben über vergleichbare Leistungen mit der ausgeschriebenen Leistung nicht älter als 3 Jahre. Es sind mindestens 2 Referenzen bei Netzbetreibern in der D-A-CH Region beizufügen. Pro Referenz sind folgende Angaben zu tätigen:
Auftraggeber: ....
Datum Auftragsvergabe....
Auftragsvolumen: …
Darstellung des Leistungsumfanges: ....
Beginn und Ende der Leistungen: ....
Nennung der Verantwortlichen auf Seiten des Bewerbers und auf Seiten des Referenzauftraggebers:
Nennung der Kontaktdaten des Referenzauftraggebers ....

Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Erfahrungen mit den Bewerbern aus vergleichbaren Projekten zu berücksichtigen. Sollten nachweislich negative Erfahrungen vorliegen, kann der Auftraggeber den Bewerber zu einem persönlichen Aufklärungsgespräch einladen. Kann der Bewerber in dem Aufklärungsgespräch seine Eignung trotz der schlechten eigenen Erfahrungen des Auftraggebers nicht nachweisen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Bewerber von weiteren Verfahren als ungeeignet auszuschließen.

Liegen die Referenzangaben vor und haben Sie die entsprechenden Dokumente hochgeladen?

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (1)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.3 Qualitätsmanagementsystem

Erklärung und Nachweis zu Qualitätsmanagementmaßnah men, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet

Das bewerbende Unternehmen muss während der Auftragsausführung die Anforderungen aus DIN EN ISO 9001:2015 an das Qualitätsmanagement erfüllen:

Wir erklären, dass (bitte ankreuzen):

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] unser Unternehmen nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert ist und somit die oben genannten Anforderungen erfüllt. Einen gültigen Nachweis über das Vorliegen der Zertifizierung fügen wir bei. (1)
[ ] Unser Unternehmen zwar nicht nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert ist, aber dennoch die oben genannten Anforderungen erfüllt. Einen gültigen Nachweis über das Vorliegen der oben genannten Anforderungen fügen wir bei. (1)

Nur eine Antwort wählbar

3.4 Informationssicherheitsma nagementsystem [Mussangabe]

Erklärung und Nachweis zu Informationssicherheitsma nagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet

Das bewerbende Unternehmen muss während der Auftragsausführung die Anforderungen aus ISO / IEC 27001 an das Informationssicherheitsma nagement erfüllen:

Wir erklären, dass (bitte ankreuzen):

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Unser Unternehmen nach ISO / IEC 27001 zertifiziert ist und somit die oben genannten Anforderungen erfüllt. Einen gültigen Nachweis über das Vorliegen der Zertifizierung fügen wir bei. (1)
[ ] Unser Unternehmen zwar nicht nach ISO / IEC 27001 zertifiziert ist, aber dennoch die oben genannten Anforderungen erfüllt. Einen Nachweis über das Vorliegen der oben genannten Anforderungen fügen wir bei. (1)

Nur eine Antwort wählbar

3.5 Vertrags- und Auftragsabwicklung [Mussangabe]

Gewichtung: 6,67%

Eigenerklärung zur Vertrags- und Auftragsabwicklung in deutscher Sprache

Wir erklären, dass:
a) die Vertragsabwicklung auch in allen Unterlagen und im Schriftverkehr in deutscher Sprache durchgeführt werden kann.
b) ein Ansprechpartner, welcher verhandlungssicher Deutsch sprechen kann, zur Verfügung gestellt wird.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (1)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Schwerpunktbereich A (SB-A) - 10-kV-Abzweigschutz (UMZ).zip	1,45 MB	
Dateianlage	Schwerpunktbereich B (SB-B) - 10-kV-Distanzschutz (Einspeisung).zip	1,30 MB	
Dateianlage	Schwerpunktbereich C (SB-C) - 10-kV-Distanzschutz (Abzweig).zip	1,32 MB	
Dateianlage	Schwerpunktbereich D (SB-D) - 110-kV-Distanzschutz.zip	1,29 MB	
Dateianlage	technische Anlagen - Werknorm.zip	1,15 MB	